

# **Satzung**

in der Form vom 05. Oktober 2015

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kindergruppe Dreikäsehoch“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben (Zweck)**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
2. Eine weitere Aufgabe besteht in der Beschaffung von Mitteln aus Spenden zur Förderung dieser Betreuung.
3. Der Verein will dabei insbesondere das unzureichende Angebot an Betreuungseinrichtungen für Vorschul- und Kleinkinder in Darmstadt ergänzen. Die Auswahl der Benutzer der Einrichtung erfolgt nach sozialen Kriterien. Der Verein will insbesondere Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern seine Hilfe anbieten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere gilt, dass alle Mittel und Einkünfte des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden können. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen im Sinne des Vereins sollen erstattet werden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Ordentliches, d. h. stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags und zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Die Entsendung eines oder mehrerer Kinder in die Einrichtung des Vereins ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils.
2. Förderndes Mitglied kann darüber hinaus jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützt und mindestens einen Förderbeitrag von 5 Euro pro Monat oder 60 EUR pro Jahr bezahlt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Aufnahme wird vom Vorstand nach Maßgabe der Satzung in Absprache mit den Vereinsmitgliedern einstimmig entschieden. Fördernde Mitglieder beantragen die Mitgliedschaft beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Satzung einstimmig.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des Folgemonats erklärt werden. Die Monatsbeiträge sind für diesen Zeitraum weiterhin zu zahlen, auch wenn kein Kind des Mitglieds mehr in der Einrichtung betreut wird. Die Stimmberechtigung des Mitglieds endet mit der Betreuung seines Kindes/seiner Kinder in der Einrichtung des Vereins. Der Austritt von Fördermitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit zweiwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Anträge hierzu können jedoch nur gestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung vorliegen.
  1. Ausschlussgrund muss ein wichtiger Grund sein:
    - a. Verstoß gegen Vereinsatzung oder Handbuch,
      - a.i. Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit in § 4 Nr. 1 der Satzung und Kapitel 8 des Handbuches
      - b. Beitragszahlung zwei Monate im Verzug trotz schriftlicher Mahnung
      - c. Verstoß gegen Interessen/Ziele des Vereins
    2. Prozess:
      - a. schriftliche Abmahnung durch Vorstand
      - b. vierwöchige Frist zur Rechtfertigung beim Vorstand
      - c. fortgesetztes vereinswidriges Verhalten: Beschluss des Ausschlusses durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung
      - d. Sofortiger Ausschluss bei Schuldung der Beiträge oder besonders schwerwiegenden Verstößen gg Ziele/Interessen des Vereins
      - e. Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben
    3. Wirksamkeit des Ausschlusses: zum Ende des Monats, in dem die Mitgliederversammlung über den Widerspruch entscheidet

## § 6 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Eine MV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder einberufen.
3. Einberufungen von MV haben mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Anschreiben mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Die MV ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Kommt bei der ersten Einberufung einer MV keine Beschlussfähigkeit zustande, so muss erneut eine MV innerhalb von 14 Tagen mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
5. Die MV gibt sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung und beschließt Änderungen.
6. Die MV berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
8. Eltern haben pro Kind eine Stimme. Vertritt ein Elternteil mehrere seiner Kinder bei der Mitgliederversammlung, kann es für jedes seiner Kinder eine Stimme abgeben.
9. Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem (der) 1. Vorsitzenden (Leitung/Kommunikation), dem (der) 2. Vorsitzenden (Personal) und dem (der) 3. Vorsitzenden (Finanzen).
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Endet ein Amt durch Erlöschen der Mitgliedschaft oder Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch weiter zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise innerhalb der nächsten 2 Monate über die Nachfolge entschieden ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand einstimmig die vakante Position mit einem Vereinsmitglied oder in begründeten Ausnahmefällen mit einem Dritten kommissarisch besetzen, um drohende Nachteile von dem Verein abzuwenden.
3. Die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der MV. Er ist an die Beschlüsse des Vereins gebunden.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach §§ 31, 31a BGB.

### **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen können nur in einer MV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist auf einer MV zu fassen. Die zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins erforderlichen Stimmen von nicht erschienenen ordentlichen Mitgliedern müssen im Nachhinein innerhalb von sieben Tagen schriftlich eingeholt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Verein „Wildwasser Darmstadt e.V.“, 64283 Darmstadt, Wilhelminenstr. 19, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 Gerichtsstand**

1. Der Gerichtsstand des Vereins ist Darmstadt.